

Dienstag den 3. September 1872.

(325)

Nr. 5856.

Kundmachung.

Als Schiffsjungen werden in die k. k. Kriegs-Marine unter nachfolgenden Bedingungen aufgenommen:

Jünglinge, welche das 15. Lebensjahr zurückgelegt und das 17. nicht überschritten haben, die Staatsbürgerschaft der österreichisch-ungarischen Monarchie besitzen, vollkommen gebrechensfrei sind, eine dem Alter entsprechende Körperentwicklung, feste Gesundheit und gutes Sehvermögen haben und ein unbeanständetes sittliches Vorleben nachweisen.

Die Kenntnis des Lesens und Schreibens wird nicht unbedingt gefordert.

Die Schiffsjungen werden auf einem eigenen Schulschiffe nur zu Matrosen- und Matrosen-Unteroffizieren herangebildet, und kann ihnen lediglich die Erreichung der höheren Unteroffiziersgrade, nicht aber jene der See-Cadeten- und Seeoffiziers-Charge in Aussicht gestellt werden.

Die Schiffsjungen erhalten nebst der vollständigen Bekleidung und Verpflegung eine tägliche Löhnung im Betrage von 14. kr. öster. Währung.

Behufs Aufnahme als Schiffsjungen haben die betreffenden Bewerber, beziehungsweise deren Eltern oder Vormünder, ein schriftliches Gesuch durch das dem Bittsteller nächstgelegene Ergänzungsbezirks-Commando, in Dalmatien auch im Wege der dortigen Stations- und kreuzenden Schulschiffe an das Hafenadmiralat in Pola zu leiten und in demselben die Familienverhältnisse des Aspiranten, insbesondere ob derselbe einziger Sohn, Enkel oder Bruder ganzverwaister Geschwister sei, anzugeben und diesem Gesuche beizulegen:

- den Tauf-(Geburts-) und Heimats-Schein;
- ein von einem graduierten Militär-Arzte ausgestelltes Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit, in welchem enthalten zu sein hat: Größe und Brustumfang in wiener Follen, Schweite, außerdem ob sich Impfnarben zeigen oder ob der Knabe bereits geblattet habe;
- die eventuellen Schulzeugnisse;
- ein von der zuständigen politischen Behörde ausgestelltes Zeugnis über das moralische Wohlverhalten, in welchem von Seite dieser Behörde nach Thunlichkeit anzugeben ist, mit was sich der Aspirant vornehmlich beschäftigt, ob und welches Handwerk oder Kunst er lernt oder erlernt habe, und im Falle kein Schulzeugnis beiliegt, ob er des Lesens und Schreibens kundig sei, welche Sprachen er spricht und welche am geläufigsten;

e) einen legalisierten Revers nach folgendem Muster:

Revers.

Mit Zustimmung meines mitgefertigten Vaters (Vormundes und mit Genehmigung der Obervormundschaft) verpflichte ich mich aus eigenem Antriebe, für den Fall meiner Aufnahme als Schiffsjunge freiwillig in S. M. Kriegs-Marine einzutreten, und sobald ich in Bezug auf Alter und körperliche Eignung den hiefür maßgebenden Bestimmungen des Wehrgesetzes entspreche, mich als Matrose assentieren zu lassen.

Ich verpflichte mich ferner, nach erfolgter Assentierung meine ganze Wehrpflicht, somit zehn Jahre in der Kriegs-Marine präsent zu dienen, und weiß, daß die in meiner Eigenschaft als Schiffsjunge zugebrachte Zeit mir zur Militär-Dienstzeit nicht gerechnet wird, sondern daß diese letztere erst vom Tage der Assentierung als Matrose zählt.

Ich verpflichte mich ferner, im Falle ich wegen anhaltenden Unleibes, wegen schlechter Ausführung, wegen strafgerichtlicher Behandlung oder sonst constatirten physischen oder geistigen Nichtentsprechens meinen Eltern oder Angehörigen zurückgegeben werde, für jedes in meiner Eigenschaft als Schiffsjunge vollstreckte oder auch nur begonnene Schuljahr über

die gesetzliche Linien-Dienstpflicht hinaus ein Jahr länger im Präsenzstande nachzudienen, sobald ich durch späteren freiwilligen Eintritt oder im Wege der regelmäßigen Stellung in das Heer oder in die Kriegs-Marine gelange.

Schließlich unterziehe ich mich freiwillig vorgenannten Bestimmungen, sowie jenen der Schul- und Schiffs-Ordnung, und darf mich mein Vater (Vormund) einerseits nicht während des Schuljahres zurückverlangen, ist jedoch andererseits verpflichtet, wenn ich aus den obangeführten Gründen aus der Schule entfernt werden sollte, mich ohne Widerrede zurückzunehmen.

... am ... 18 ..

N. N., N. N.,
(Unterschrift des Vaters (Unterschrift des Bewerber- oder Vormundes und der Vormundschaft).

(Legalisierungs-Clausel.)

Bewerber, welche bei der Vorprüfung in Pola von der Commission als untauglich zur Aufnahme anerkannt werden sollten, werden sofort den Eltern oder Vormündern zurückgestellt.

Die Kosten für den Hin- und Rücktransport trägt das Marine-Aerar.

Pola, im Juli 1872.

Vom k. k. Hafen-Admiralate.

(324—3)

Nr. 4556.

Kundmachung.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 17. Juni 1872, Z. 1081, das Formular eines Musterstatutes für Gemeindeparkassen hinausgegeben, welches mit Rücksichtnahme auf die bereits vielfach zugestandenen Abweichungen vom Sparcassa-Regulativ vom 2. September 1844 (enthalten in der Prov. Ges. Sammlg. 26. Band, Seite 332) derart abgefaßt ist, daß es auch zur Benützung bei Verfassung von Statuten solcher Sparkassen brauchbar erscheint, welche von Bezirken unter ihrer Haftung errichtet werden.

Dies wird mit dem Beisatze zur Kenntnis gebracht, daß Gemeinden, welche derlei Formulare benötigen, dieselben bei der Landesregierung oder auch bei jeder Bezirkshauptmannschaft gegen Erlag der berechneten Copierkosten beheben können.

Laibach, am 30. Juni 1872.

K. k. Landesregierung.

(320—3)

Nr. 4363.

Concurs

zur Besetzung einer Praktikantenstelle beim krainischen Landesauschusse.

Beim krainischen Landesauschusse wird ein Amtspracticant mit dem jährlichen Adjutum von 300 fl. gegen sechswöchentliche Probepraxis aufgenommen. Die auf diesen Dienstposten Reflectirenden haben nachzuweisen, daß sie das 20. Lebensjahr vollendet und wenigstens das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge absolviert haben, eine schöne, leserliche Handschrift besitzen und der slovenischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sind. Bei sonst gleicher Befähigung haben die in der Stenographie ausgebildeten Bewerber den Vorzug.

Die gehörig instruierten Gesuche sind

bis 24. September 1872

beim gefertigten Landes-Auschusse einzubringen.

Laibach, am 22. August 1872.

Vom krainischen Landes-Auschusse.

(330—1)

Nr. 1165.

Concurs-Ausschreibung.

Im Bereiche der politischen Verwaltung in Dalmatien sind 3 systemisirte Bezirks-Commissärs-Stellen in der Kategorie jährlicher 1200 fl., beziehungsweise 1000 fl. und 800 fl. zu besetzen.

Für diese Stellen wird hiemit der Concurs mit einer vierzehntägigen Frist, vom Tage der ersten Kundmachung dieser Verlautbarung durch die „Wiener Zeitung“ angefangen, ausgeschrieben.

Bewerber haben im Wege der vorgesetzten Behörde ihre documentierten Gesuche bei diesem Statthalter-Präsidium binnen obiger Frist einzubringen und außer der vollständigen Eignung für diese Stellen die vollkommene Kenntnis der italienischen und illyrischen Landessprachen nachzuweisen.

Zara, am 23. August 1872.

Vom k. k. Statthalterei-Präsidium.

(333—1)

Nr. 1561.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung einer in Folge Allerhöchster Entschliezung vom 21. d. M. bei der k. k. Staatsanwaltschaft zu Graz neu creierten provisorischen Staatsanwalts-Substitutenstelle mit dem Gehalte jährlicher Eintausend Gulden ö. W. wird somit der Concurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis zum

21. September l. J.

bei dieser k. k. Oberstaatsanwaltschaft zu überreichen.

Graz, am 28. August 1872.

K. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(318—3)

Nr. 1519.

Concurs-Ausschreibung.

Zur Besetzung der neu systemisirten Lehrerstelle für die k. k. Männerstrafanstalt in Laibach mit dem Gehalte jährlicher sechshundert Gulden und dem Anspruche auf eine von fünf zu fünf Jahren, beginnend mit dem Zeitpunkte der ersten definitiven Anstellung im Strafhause, bis zum vollendeten dreißigsten Jahre dieser Dienstleistung zu bewilligende, zur Pension anrechenbare Zulage von 10 % des Gehaltes, ferner mit dem Genusse einer Naturalwohnung oder eines Quartier-Äquivalentes und von 3 Klafter harten, 1 Klafter weichen 36" Scheitholzes und 12 Pfund Stearinkerzen wird der Concurs

bis 25. September 1872

ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre Gesuche, in welchen außer den zur Aufnahme in den Staatsdienst erforderlichen allgemeinen Eigenschaften insbesondere die Lehrbefähigung zur Ertheilung des Normalschulunterrichtes, und zwar sowohl in der deutschen, wie auch in der slovenischen Sprache, die Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes in der Vocal- und Instrumental-Musik und die Fertigkeit im Orgelspiele nachgewiesen sein muß, im vorgeschriebenen Dienstwege anher zu überreichen.

Graz, am 21. August 1872.

K. k. Oberstaatsanwaltschaft.

(331—1)

Nr. 282.

Kundmachung.

Bei der k. k. Pulverfabrik in Stein wird

am 7. Oktober 1872

um 10 Uhr vormittags in der Commando-Kanzlei eine Offert-Verhandlung behufs Sicherstellung der Einlieferung von

300 Klafter Weißerlen-Kohlenholz und

150 Kubiklasten weiches Brennholz

stattfinden.

Jedem Offerenten steht es frei, der Offert-Verhandlung beizuwohnen.

Die Lieferungsbedingungen können in der Detail-Kanzlei der k. k. Pulverfabrik in Stein und auch beim k. k. Artillerie-Zeugs-Filial-Depot in Laibach täglich von 8 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittag eingesehen werden.

Stein, 30. August 1872.

Vom Commando der k. k. Pulverfabrik.